



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/202 Status: öffentlich Datum: 20.06.2017 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Hurrelmann, Falk	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende angepasste „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ als Grundlage für die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis fördert seit 1986 Biotoplenkungsmaßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführten werden. Grundlage der Förderung ist die seit dem 18.03.2004 geltende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“. In seiner Sitzung am 17.11.2016 hat der Umwelt- und Bauausschuss eine Satzungsanpassung der geltenden Richtlinie beschlossen, die den Wegfall der Förderung von Beiträgen und Pachten beinhaltet. Die Verwaltung hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, die Richtlinie in Gänze zu überarbeiten und formal an die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ anzupassen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| Neuaufteilung der Gliederung | Anpassung an Richtlinie „Ersatzzahlungen“ |
| Zu 2. Gegenstand der Förderung | Wegfall der langfristigen Flächenpacht (Beschluss UBA 17.11.26) |

	Aufnahme „Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland“ (Aufnahme in Biotopliste im LNatSchG 2016)
Zu 4 (ehemals 3.) Zuwendungsvoraussetzungen	Schriftliche Bestätigung der Verfügbarkeit der Fläche vom Eigentümer, bzw. Pächter (Sicherung der Maßnahme)
Zu 5. (ehemals 3.) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Förderung von maximal 100% (bessere Ausnutzung der Fördergelder, da viele kleine Naturschutzvereine den bisherigen Eigenanteil von 25% nicht aufbringen können)
Zu 6. (ehemals 4.) Verfahren	Abgabefrist 31. Januar (größeres Zeitfenster zur verwaltungsinternen Prüfung der Maßnahmen)
	Vorlage einer Kostenschätzung oder eines Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Maßnahmenumfang (als Grundlage für die Zuwendung)
	Bewilligung erfolgt über Zuwendungsbescheid (ggf. Festlegung von Nebenbestimmungen; ersetzt ehemals 5. Auskunftspflicht)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:
Richtlinie alt
Richtlinie neu

**Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von
Naturschutz und Landschaftspflege**

Mit diesen Richtlinien sollen die langfristige Pacht sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung gefördert werden.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

1. Förderfähige Flächen/Landschaftsbestandteile:

- 1.1 Flächen zur Bildung und zur Arrondierung von Trockenbiotopen.
- 1.2 Flächen zur Arrondierung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- 1.3 Flächen zur Bildung und zur Vernetzung von Einzelbiotopen einschließlich von Flächen an Fließ- und Stillgewässern.

2. Förderfähige Maßnahmen:

- 2.1 Langfristige Flächenpacht (länger als 10 Jahre).
- 2.2 Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung zu naturnahen und natürlichen Stadien auf erworbenen oder gepachteten Flächen und auf anderen zur Biotopvernetzung bedeutsamen Flächen; bei Extensivierungen als Biotoplenkung auf bisherigen Nutzflächen: Dauer länger als 10 Jahre.

3. Umfang der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- 3.1 Langfristige Flächenpacht durch die im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen:
bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.
- 3.2 Maßnahmen zur Biotopbildung und zur Biotoplenkung durch die im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen, anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen auf den von ihnen erworbenen oder langfristig gepachteten und anderen, zum Biotoperhalt und zur Biotopvernetzung besonders bedeutsamen Flächen:
bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.
- 3.3 Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneidern/ Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen) für den Einsatz zur Landschaftspflege durch die Mitglieder der im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstigen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen:
bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten nach Abzug der Förderung durch Dritte im gegebenen Fall.

Die Förderung der o. g. Beschaffungsmaßnahmen beträgt pro Jahr höchstens 1.000,00 Euro, und erfolgt mit der Maßgabe, dass

- 2 -

die zweckdienliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten ist.
Die mit Fördergeldern des Kreises erworbenen Geräte und Maschinen sind in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen. Sie können bei Bedarf frühestens nach Ablauf von 3 Jahren durch Neuanschaffung ersetzt werden.

die Gerätschaften bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit zeitweise auch anderen, anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, ausgeliehen werden.

Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften ist von der Förderung ausgeschlossen.

4. **Antragsverfahren:**

Die Anträge sind bis zum 31. März schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde einzureichen. Es sind durch Text bzw. Erläuterungen und Kartenmaterial qualifizierte Antragsunterlagen mit Begründung des Erwerbs/der Pacht/der Maßnahmen und mit langfristig angelegtem Konzept für die Biotopenkung vorzulegen.

5. **Auskunftspflicht:**

Die Untere Naturschutzbehörde kann vom Träger geförderter Flächen/Maßnahmen bei gegebener Veranlassung nach vorheriger Abstimmung des Zeitpunkts fordern, zu einer gemeinsamen Begehung und Feststellung des Biotopentwicklungsstandes geladen zu werden.

6. **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 18.03.2004 in Kraft.

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und der Landschaftspflege

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege vom 18.03.2004.

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen

- zur Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Trockenbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung

Förderungsfähig ist auch die Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneider/Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen usw.).

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und langfristig zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten langfristigen Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Die Förderung der o.g. Beschaffung von Gerätschaften beträgt insgesamt pro Jahr höchstens 1.000,-€. Bei Bedarf kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Antrag auf Neuanschaffung gestellt werden.

Bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit sind die Gerätschaften zeitweise auch anderen anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, auszuleihen
Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.
Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Biotoptypen und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Juli 2017 in Kraft.